



II-2513 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1154/1.A.B.
zu 1160/J.
Präs. am 17. Mai 1973

Zahl: 19.007/5-GD/1973

Betr.: Anfragebeantwortungen;

hier: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Regensburger, Dr. Ermacora und Genossen, betreffend Dienstpostenbesetzung nach parteipolitischen Gesichtspunkten (Nr. 1160/J).

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Herren Abgeordneten REGENSBURGER, Dr. ERMACORA und Genossen an mich gestellte Anfrage No. 1160/J vom 20. März 1973, betreffend Dienstpostenbesetzungen nach parteipolitischen Gesichtspunkten, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Das Landesgendarmeriekommando für Tirol wurde in Ausübung des Weisungsrechtes des Bundesministeriums für Inneres als oberste Dienstbehörde angewiesen, den damaligen Gendarmeriebezirksinspektor Gottlieb Schwandtner aufgrund seiner Bestellung zum dienstaufsichtsführenden Beamten bei der Technischen Abteilung zur Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor mit 1. Jan. 1973 zu beantragen, weil der Beamte als rangältester Bewerber um den vorangeführten Dienstposten auch die Voraussetzungen zur Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor erfüllte.

Laut Dienstpostenbewertungskatalog der Verwendungsgruppe W2, Erlaß des BMI Zl. 2.651/7-14/72 vom 21. 11. 1972, ist der Posten eines dienstaufsichtsführenden Beamten der Technischen Abteilung in Personalunion mit einer nach der Dienststufe 2 bewerteten Funktion der Technischen Abteilung

als "Gendarmeriekontrollinspektor-Posten" (Dienststufe 2/3) bewertet. GKI Gottlieb Schwandtner erfüllt diese Bedingungen.

Zu Frage 2: GKI Gottlieb Schwandtner rangierte unter den Bewerben um den Dienstposten eines dienstaufsichtsführenden Beamten bei der Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol an erster Stelle; seine Gesamtbeurteilung lautet auf "ausgezeichnet". GKI Schwandtner wurde keinem besser beurteilten Beamten vorgezogen.

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol hat in seiner Meldung vom 9. 11. 1972 über die Bewerbungen um den mit 1. Jan. 1973 freien Dienstposten des dienstaufsichtsführenden Beamten bei der Technischen Abteilung zusammenfassend gemeldet, daß es nicht in der Lage sei, von sich aus einen der Bewerber für den Dienstposten vorzuschlagen. Es wurde daher keiner der Bewerber von der Dienstbehörde (Landesgendarmeriekommando) empfohlen.

Zu Frage 3: GKI Gottlieb Schwandtner hat vor seiner Bestellung und Ernennung zum Gendarmeriekontrollinspektor von sich aus schriftlich erklärt, daß er im Falle seiner Einteilung als dienstaufsichtsführender Beamter sein Mandat in der Personalvertretung zurücklegen werde. GKI Gottlieb Schwandtner hat keine Dienstfreistellungen mehr.

Dem in Rede stehenden Beamten ist es daher möglich, seinen dienstlichen Aufgaben ohne Beschränkung nachzukommen, was auch als Voraussetzung für seine Einteilung in Betracht gezogen wurde.

Es wurde daher bei der Besetzung des Dienstpostens bei der Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol nach den gleichen Grundsätzen vorgegangen, wie seinerzeit in Eisenstadt.

17. Mai 1973

